

Häufig gestellte Fragen zum Schülerbetriebspraktikum

1. Wann findet das Praktikum statt?

Das Praktikum der **8. Klassen** findet in der Regel in den ersten vollen zwei Unterrichtswochen nach den Osterferien statt, das Praktikum der **9. Klassen** in den letzten zwei vollen Wochen vor den Osterferien. Da die Praktikumsstermine aber landkreisweit abgestimmt werden müssen, können wir keine langfristige zuverlässige Zusage geben, dass diese Termine stets eingehalten werden können. Rufen Sie also bitte in der Schule an, bevor Sie Ihr Kind in einem Praktikumsbetrieb anmelden und lassen Sie sich den Termin bestätigen.

2. Wie ist mein Kind während des Praktikums versichert?

Für die Dauer des Praktikums gewährt der kommunale Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz im Rahmen seiner Grundsätze wie beim sonstigen Schulbesuch, d. h. er tritt insoweit ein, als eine andere Stelle, insbesondere ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, zur Schutzgewährung nicht verpflichtet ist. Diese Leistungen umfassen:

- Haftpflichtdeckungsschutz in Fällen, in denen von Dritten im Zusammenhang mit dem Betriebspraktikum gegen Schüler/innen Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Deckungssummen betragen:
 - 511.291,89 Euro für Personenschäden
 - 51.129,19 Euro für Sachschäden und
 - 6.135,51 Euro für Vermögensschäden
- Sachschadendeckungsschutz bis zur Höhe von 153,39 Euro im Einzelfall für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Fahrrädern oder zum Gebrauch im Praktikum bestimmter Sachen, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Praktikum entstanden ist. Bei Unfällen oder Schadensfällen, Wünschen oder Beschwerden, Krankmeldungen oder Beurlaubungen wenden Sie sich bitte an den/die Klassenlehrer/in oder an die Schule.

3. Wie werden die Praktikanten betreut?

Sie werden durch zuverlässige Betriebsangehörige fachlich angeleitet und beaufsichtigt. Die Dauer und Art der Tätigkeit im Betrieb ist durch das Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Eine Lehrkraft betreut die Schülerinnen und Schüler, indem sie sie im Betrieb aufsucht, dies ist in der Regel einmal in der Woche der Fall.

4. Welche Ziele werden mit dem Praktikum verfolgt?

Das Betriebspraktikum kann und soll nicht der Vermittlung von Ausbildungsplätzen dienen! Aber der Praktikant kann sinnvolle erste Kontakte knüpfen und Eindrücke über die Arbeitswelt vermittelt bekommen.

Während der zwei Praktikumswochen verlassen die Schülerinnen und Schüler die Schule, um sich „vor Ort“ einen Eindruck von der Arbeitswelt zu verschaffen. In dieser Zeit können und sollen sie:

- Erfahrungen und Einsichten zur Rolle des arbeitenden Menschen gewinnen
- sich mit Problemen der Berufswelt auseinandersetzen
- die eigenen Berufswahlvorstellungen kritisch hinterfragen
- Einsichten in die Strukturen der Arbeits- und Wirtschaftswelt erlangen,
- die Bewältigung von verschiedenen beruflichen Tätigkeiten und Aufgaben kennen lernen, die zur Vorbereitung auf die späteren Anforderungen im Berufsleben nützlich sein können,
- differenzierte berufliche Zusammenhänge erfahren,
- Interesse an technischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fragen gewinnen.

5. Welche Anforderungen sollten die Praktikumsbetriebe erfüllen?

Wir sind dankbar für jeden Betrieb, der unseren Schülerinnen und Schülern einen Praktikumsplatz anbieten kann. Die Betreuungs- und Einsatzmöglichkeiten werden von Betrieb zu Betrieb sehr unterschiedlich sein. Daher formulieren wir auch keine einheitlichen Anforderungen, wir bitten aber die Betriebe sich mit folgenden Fragen auseinanderzusetzen und zu prüfen, inwiefern sie eine angemessene Durchführung des Praktikums und eine gute Betreuung sicherstellen können.

- Kann der Betrieb Ausbildungspläne vorlegen?
- Wird für die Jugendlichen ein Einsatzplan erstellt?
- Haben wir die Möglichkeit, dem Praktikanten eine Patin oder einen Paten /Betreuer an die Seite zu stellen?
- Gibt es Gesprächsgelegenheiten über die tägliche Arbeit oder Hilfe bei der Vorbereitung der Praktikumsmappe?
- Ist der Betrieb bereit und in der Lage, den Kontakt zu Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrern sicherzustellen?
- Kann der Betrieb dem Praktikanten und / oder den Schulen Medien wie z.B. Ausbildungszeitschriften, Filme, Videos u.ä. als Informationsgrundlage für den Praktikanten und für die schulische Nachbereitung des Praktikums zur Verfügung stellen?
- Stellt der Betrieb zum Abschluss des Praktikums eine kurze schriftliche Beurteilung über das Verhalten und die Leistungen der Praktikanten und Praktikantinnen an die Schule aus?
- Kann den Praktikanten – soweit erforderlich - Berufskleidung während des Praktikums zur Verfügung gestellt werden?
- Sind die Praktikanten über den Gesundheitsschutz und die Abläufe im Betrieb informiert?

6. Gibt es Beschränkungen bei der Wahl des Praktikumsplatzes?

Ein Erlass des niedersächsischen Kultusministers zur „Berufsorientierung in allgemein bildenden Schulen“ macht den Schulen klare Vorgaben für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums.

Danach ist die Schule verpflichtet, eine Auswahl geeigneter Praktikumsstellen vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler sich selbst um einen Praktikumsplatz bemühen.

Praktikumsbetriebe werden so gewählt, dass sie für die Schülerinnen und Schüler vom Wohnsitz oder von der Schule aus unter zumutbaren Bedingungen erreichbar sind und eine schulische Betreuung sichergestellt werden kann.

Für das **Praktikum im 8. Jahrgang** hat die Fachkonferenz Wirtschaft unserer Schule folgende Beschränkung beschlossen:

Der Praktikumsbetrieb muss in der Nähe des Wohnortes (Zone A) liegen. Ausnahmen müssen beantragt und besonders begründet werden.

Diese Einschränkung gilt nicht mehr für das Praktikum im 9. Schuljahr.

Zone A	→ Samtgemeinde Apensen und umliegende Gemeinden → Buxtehude → Horneburg → Harsefeld
Zone B	→ Stade (Stadt) → Airbuswerke Finkenwerder und Stade
<p>Im 8. Jahrgang erfolgt die Suche eines Praktikumsbetriebes zuerst in der Zone A. Nur wenn in dieser Zone keine Praktikumsplätze mehr verfügbar sind bzw. wenn die von der Schülerin bzw. dem Schüler bevorzugte schwerpunktmäßige Tätigkeit in der Zone A nicht verfügbar ist, darf auf die Zone B ausgewichen werden (Nachweis durch Schülerin bzw. Schüler, z.B. durch Vorlage von Bewerbungsanschreiben).</p>	

Insgesamt müssen **alle Schülerinnen und Schüler des 8. und 9. Jahrgangs** folgende Vorgaben bei der Auswahl eines Praktikumsbetriebes beachten:

- Der Praktikumsbetrieb sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein, Ausnahmen müssen mit der Schule abgesprochen werden.
- Die Arbeitszeit beträgt mindestens sechs Stunden (Ausnahme: Bei einem Praktikum in einem Kindergarten o.ä. kann auch die häusliche Vorbereitung von Spielen, Übungen etc. auf die Arbeitszeit angerechnet werden.)
- Das Praktikum darf nicht im elterlichen Betrieb absolviert werden.
- Eltern dürfen nicht als unmittelbare Vorgesetzte bzw. Mitarbeiter eingesetzt sein.

7. Wie bereitet die Schule die Schülerinnen und Schüler auf die Betriebspraktika vor und wie begleitet sie sie während des Praktikums?

Die Schule ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums über die wichtigsten Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in den Betrieben zu informieren. Während des Praktikums suchen die betreuenden Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler am Praktikumsplatz auf und halten zu den Betrieben Kontakt. Die Schule stellt den Betrieben die Ergebnisse der Auswertung des Schülerbetriebspraktikums zur Verfügung.

Jeder Schüler muss sein Praktikum in einer Mappe dokumentieren, die als fachspezifische Leistung im Fach Wirtschaft bewertet wird.

Im Anschluss an das Praktikum findet im Unterricht eine Auswertung der Praktikums-erfahrungen statt.

8. Wer trägt die Kosten für die Fahrten zum Praktikumsplatz?

Die Kosten für die Fahrten zum Praktikumsplatz übernimmt unter bestimmten Bedingungen der Landkreis Stade.

Das **Erstattungsverfahren** sieht folgendermaßen aus:

1. Der/Die Schüler/in erwirbt die günstigsten notwendigen Zeitfahrkarten (in der Regel Schülermonatskarten, Wochenkarten, Schüler-plus-Ticket oder Flexicard, in begründeten Einzelfällen auch Einzelfahrscheine; Aufzählung nicht abschließend).
2. Die benutzten Fahrkarten sind zu sammeln und unbedingt im Original zum Nachweis vorzulegen. Nicht nachgewiesene Fahrtkosten werden nicht erstattet. Die Fahrkarten sind als Anlage zu dem Erstattungsantrag auf einem gesonderten Blatt lückenlos und chronologisch geordnet aufgeklebt einzureichen.
3. Erstattungsanträge sind gemeinsam mit den Fahrbelegen **bis spätestens 31. Oktober** eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr über die Schule beim Amt für Wirtschaft, Verkehr und Schulen des Landkreises Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Die Schule sammelt diese Anträge im Sekretariat und leitet ihn zusammen mit den Fahrkarten an den Landkreis weiter.

Der festgesetzte Erstattungsbetrag wird vom Landkreis auf das angegebene Konto des Antragstellers überwiesen.

Schülerbeförderung mit privaten Fahrzeugen

Die Benutzung privater Fahrzeuge ist nur in den Fällen zuschussfähig, in denen ein öffentliches Verkehrsmittel nicht bzw. nicht unter zumutbaren Bedingungen genutzt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung ist schriftlich beim Landkreis Stade zu beantragen. Einen Erstattungsantrag finden Sie [hier](#). Beachten Sie bitte auch das Merkblatt.

9. Wie lange müssen/dürfen Schüler im Praktikum arbeiten?

Regelungen im Jugendarbeitsschutzgesetz und die Bestimmungen der Berufsgenossenschaften gelten natürlich auch für die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums.

Die tägliche Arbeitszeit sollte 6 Stunden nicht unterschreiten.

An einigen Praktikumsplätzen, z.B. in Kindertagesstätten, ist es manchmal nicht möglich, Schüler länger als 4 Stunden sinnvoll zu beschäftigen. Hier sollte darauf geachtet werden, dass eine häusliche Vorbereitung auf den nächsten Arbeitstag im Umfang von etwa 2 Stunden mit in die tägliche Arbeitszeit eingerechnet wird, sodass auch in solchen Fällen 6 Stunden Arbeitszeit erreicht werden.

Die maximale Arbeitszeit ist im Jugendarbeitsschutzgesetz (§8) geregelt. Danach dürfen „Jugendliche ...nicht mehr als sieben Stunden täglich und nicht mehr als 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.“ Sollten aufgrund besonderer Arbeitsbedingungen in einzelnen Betrieben hier besondere Absprachen zwischen Praktikanten, Erziehungsberechtigten und Betrieben erforderlich sein, so bitten wir darum, die Schule über die Praktikumslehrer zu informieren. Bei derartigen internen Vereinbarungen muss die Schule „das letzte Wort“ haben.

10. Was ist in Betrieben und Einrichtungen zu beachten, in denen die Schüler mit Lebensmitteln in Berührung kommen?

Bestimmte ansteckende Krankheiten und Krankheitserreger können über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden. Das Infektionsschutzgesetz sieht daher Regelungen vor, die das Risiko dieses Übertragungsweges minimieren sollen.

Wenn Praktikanten im Bereich der Lebensmittelzubereitung, des Lebensmittelverkaufs oder in der Gastronomie tätig werden wollen, benötigen sie eine Bescheinigung.

Inhalt der Bescheinigung ist, dass sie über die gesetzlichen Pflichten belehrt wurden, insbesondere darüber, bei Vorliegen welcher ansteckenden Erkrankung es ihnen untersagt ist, im Lebensmittelbereich tätig zu sein.

Ab einer Gruppengröße von etwa 15 Personen werden diese Belehrungen in unserer Schule angeboten. Die Kosten für diese Belehrungen übernimmt die Schule.

11. Wer stellt die notwendige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung?

Helme, Schutzhandschuhe oder Schutzbrillen werden in der Regel von den Betrieben zur Verfügung gestellt. Probleme gibt es jedoch häufig bei Schutzschuhen.

Sie müssen passen und werden aus hygienischen nur ungern für wenige Tage ausgeliehen. Eltern wiederum lehnen aus (nachvollziehbaren) finanziellen Gründen häufig die Anschaffung dieser Schuhe nur für das Praktikum ab.

Wenn keine Schutzschuhe vorhanden sind, dürfen entsprechend gefährliche Arbeiten im Betriebspraktikum nicht ausgeführt werden.

Im ungünstigsten Fall kann das Praktikum bei Fehlen der geforderten Voraussetzungen nicht angetreten werden. Daher sollten rechtzeitig vor Praktikumsbeginn mit diesen Betrieben die Bedingungen geklärt werden.

12. Wie verhält sich ein Praktikant, wenn er während des Praktikums erkrankt?

Der erste Anruf gilt immer dem Betrieb, damit er sich darauf einstellen kann, dass der Praktikant nicht erscheint.

Dann muss auf jeden Fall der Praktikumslehrer informiert werden.

Dies muss besonders dann ganz schnell erfolgen, wenn für den betreffenden Tag ein Besuch verabredet wurde.

Sollte dieser direkte Kontakt nicht hergestellt werden können, so muss das Sekretariat der Schule umgehend angerufen werden. Hier ist auch eine Mail-Info möglich.